

Fuchshuber Steuerberatung GmbH Wirtschaftstreuhänder – Steuerberater Zauneggerstraße 8, 4710 Grieskirchen

Tel.: +43 7248 64748, Fax: +43 7248 64748-710

office@stb-fuchshuber.at www.stb-fuchshuber.at

Firmenbuchnummer: 328303z Firmenbuchgericht: LG Wels UID: ATU64989178 DVR: 0843563

Klienteninfo 09/2021

#### **Inhaltsverzeichnis**

- 1. COVID-19-Updates Ausfallsbonus II und Verlustersatz
- 2. Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen für das Kalenderjahr 2022 veröffentlicht
- 3. Elektronische Einreichung des Jahresabschlusses coronabedingt per 31.12.2021

### **COVID-19-Updates - Ausfallsbonus II und Verlustersatz**

Die Vielzahl an Maßnahmen und Förderungen gegen die Corona-Pandemie lässt einen leicht den Überblick verlieren. Nachfolgend werden – wie gewohnt – **Neuerungen**, **Updates** und **Fristen** der verschiedenen Themenbereiche dargestellt.

### "Ausfallsbonus II" seit 16. August beantragbar

Der Ausfallsbonus II wurde adaptiert und bis Ende September verlängert – seit 16. August und bis Mitte November kann er für den Monat Juli beantragt werden. Der Ausfallsbonus II berechnet sich von Branche zu Branche unterschiedlich und ist von der Höhe des Umsatzausfalls abhängig (mindestens 50 % Umsatzausfall in dem entsprechenden Kalendermonat werden vorausgesetzt). Generell ist der Ausfallsbonus II die Verlängerung des Ausfallsbonus und kann für die Kalendermonate Juli bis September 2021 beantragt werden. Der Ausfallsbonus II ist mit 80.000 € pro Kalendermonat gedeckelt und besteht nur aus einer Bonuskomponente, nicht auch aus einem Vorschuss auf den Fixkostenzuschuss 800.000. Überdies kann sich die Höhe des Ausfallsbonus II durch abgerechnete Kurzarbeitsbeihilfen verringern.

#### Verlustersatz - erste Tranche kann seit 16. August beantragt werden

Der Verlustersatz wurde bis Ende 2021 verlängert. Für den Verlustersatz können bis zu 6 zusammenhängende Monate (Juli bis Dezember 2021) ausgewählt werden, sofern insgesamt ein Umsatzausfall von mindestens 50 % (verglichen mit dem Vergleichszeitraum in 2019) erlitten worden ist. Die Frist für die Beantragung der ersten Tranche des Verlustersatzes läuft von 16. August bis 31. Dezember 2021. Im Rahmen der ersten Tranche können 70 % des voraus-



sichtlichen Verlustersatzes beantragt und ausgezahlt werden. Ab 1.1.2022 (und bis zum 30. Juni 2022) kann im Rahmen der zweiten Tranche auch der gesamte Verlustersatz beantragt werden. Wurde bereits ein Verlustersatz für Betrachtungszeiträume vor Juli 2021 beantragt oder erhalten, ist die neuerliche Beantragung nicht schädlich, wenn eine zeitliche Lücke zwischen dem jeweiligen Verlustersatz besteht. Die beiden Verlustersätze sind getrennt zu behandeln.

# Regelbedarfsätze für Unterhaltsleistungen für das Kalenderjahr 2022 veröffentlicht

Die Höhe der Unterhaltsleistungen für Kinder als Folge einer Trennung der Eltern basiert regelmäßig auf einem **gerichtlichen Urteil** oder Vergleich bzw. einer behördlichen Festsetzung. In Fällen, in denen eine **behördliche Festsetzung** der Unterhaltsleistungen **nicht** vorliegt, sind die **Regelbedarfsätze anzuwenden**. Die **monatlichen** Regelbedarfsätze werden jährlich **per 1. Juli** angepasst. Damit für steuerliche Belange (relevant für Unterhaltsabsetzbetrag) unterjährig keine unterschiedlichen Beträge zu berücksichtigen sind, sind die nunmehr gültigen Regelbedarfsätze für das gesamte **Kalenderjahr 2022** heranzuziehen (Beträge in € pro Monat):

0-3 Jahre: 219 (bisher 213)

3-6 Jahre: 282 (bisher 274)

6-10 Jahre: 362 (bisher 352)

10-15 Jahre: 414 (bisher 402)

15-19 Jahre: 488 (bisher 474)

19-25 Jahre: 611 (bisher 594)

Für die Geltendmachung des **Unterhaltsabsetzbetrages** von 29,20 € (1. Kind) / 43,80 € (2. Kind) / 58,40 € (3. und jedes weitere Kind) gilt in diesem Fall Folgendes: Liegen **weder** eine **behördlich festgelegte Unterhaltsverpflichtung** noch ein **schriftlicher Vertrag** vor, dann bedarf es der Vorlage einer Bestätigung der empfangsberechtigten Person, aus der das Ausmaß des **vereinbarten Unterhalts** und das Ausmaß des **tatsächlich bezahlten Unterhalts** hervorgehen. In allen diesen Fällen steht der Unterhaltsabsetzbetrag nur dann für jeden Kalendermonat zu, wenn die **vereinbarte Unterhaltsverpflichtung** in vollem Ausmaß erfüllt wird und die Regelbedarfsätze **nicht unterschritten** werden.

# Elektronische Einreichung des Jahresabschlusses coronabedingt per 31.12.2021

Die verpflichtende Form der **elektronischen Einreichung** beim **Firmenbuchgericht** hat für Jahresabschlüsse zum **31.12.2020 coronabedingt per 31.12.2021** (anstelle 30.9.2021) zu erfolgen. Die Frist für die Veröffentlichung wurde somit wiederum mit Hinweis auf die durch COVID-19 bedingten Erschwernisse in den verschiedenen Wirtschafts- und Rechtsbereichen von 9 auf **12 Monate verlängert**. Die Verlängerung auf **12 Monate** für die Einreichung beim Firmenbuch gilt jedoch nur für **Bilanzstichtage** bis zum **31.12.2020**. Für vom Kalenderjahr **abweichende Wirtschaftsjahre** 



2020/21 bzw. Jahresabschlüsse mit einem Stichtag nach dem 31. Dezember 2020 gilt (sofern es nicht zu einer weiteren Sonderregelung kommt) die reguläre Offenlegungsfrist von 9 Monaten. Folglich sind Jahresabschlüsse zum 31.1.2021 sowie zum 28.2.2021 gegebenenfalls schon früher zu veröffentlichen als jene zum 31.12.2020.

Von der verpflichtenden elektronischen Einreichung sind Kapitalgesellschaften und verdeckte Kapitalgesellschaften (insbesondere GmbH & Co KG) betroffen, bei denen die Erlöse in den letzten zwölf Monaten vor dem Bilanzstichtag 70.000 € überschritten haben. Bei entsprechenden Umsätzen unter 70.000 € ist auch eine Einreichung in Papierform möglich. Keine Offenlegungspflicht besteht für Einzelunternehmer und "normale" Personengesellschaften. Die Einreichung des Jahresabschlusses dürfen nicht nur Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, sondern auch u.a. Bilanzbuchhalter, Selbständige Buchhalter, Rechtsanwälte, Notare sowie vertretungsbefugte Organwalter des Unternehmens vornehmen. Mit der elektronischen Einreichung sind Gebühren verbunden. Bei nicht ordnungsgemäßer und somit auch bei verspäteter Einreichung drohen automationsunterstützt verhängte Zwangsstrafen.

Die **Strafen** bei verspäteter Einreichung **betreffen** die **Gesellschaft und den Geschäftsführ-er/Vorstand** selbst. Beginnend bei 700 € für jeden Geschäftsführer/Vorstand kommt es bei kleinen Kapitalgesellschaften **alle zwei Monate** wieder zu einer Strafe von 700 €, wenn der Jahresabschluss weiterhin nicht eingereicht wird. Organe von **mittelgroßen** Kapitalgesellschaften müssen 2.100 € zahlen und Organe von **großen** Kapitalgesellschaften sogar 4.200 €.